

Außerdem wird, nach Analogie des §. 11. Th. II. und des §. 8. Th. III. der gedachten Feuer- und Brand-Ordnung, landesherrlich festgesetzt:

a) „daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern überhaupt jeder Eigenthümer eines (auf Gutfinden derjenigen, welchen die Direktion bei der Löschung der Feuersbrunst zuſtehet) zur Hemmung des Feuers entweder ganz oder zum Theil niedergerissenen Hauses, eine proportionirte Entschädigung aus den Beitragsgelbern der Brandversicherungs-Gesellschaft erhalten, und dieses auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieser Gesellschaft nicht einverleibt gewesen, stattfinden solle; und daß aus der letztern Kasse:

b) „auf den Fall, wenn sonst irgendwo im Lande Feuer ausbricht, jenen, die sich zur Löschung desselben, es seye durch geschwinde Zuführung der Spritzen, oder durch sonstige Arbeit besonders auszeichnen, desfalls eine Belohnung gegeben werden solle, die desfallsige Bestimmung aber von der Brandversicherungs-Gesellschafts-Commission jedesmal zu ertheilen seyn.“

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des vorangezeigten Ediktes in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 419.

Durch ein gleichzeitiges zu Bonn erlassenes Edikt (A. 11. b.), ist den örtlichen Gerichts-Behörden die Verwirklichung der Nummerirung aller in die Brandassuranz-Kataster bereits eingetragenen und ferner (in Supplement-Katastern) noch nachzutragenden Gebäude befohlen und zugleich bestimmt worden:

a) daß die Hauptgebäude Nummern, die Nebengebäude aber Buchstaben äußerlich angemalt erhalten sollen;

b) daß die desfallsigen Gerichtsgebühren, für einen Schulzenhof mit Nebengebäuden $3\frac{1}{2}$ fl., für eines Zellers oder Pferdekötters Haus nebst Nebengebäuden, oder wenn ein einzelnes Haus über 500 Rthlr. taxirt ist, 2 $\frac{1}{2}$ fl., und für ein Rötter- oder sonst in Städten oder auf dem Lande vorhandenes, einzelnes und nur bis zu 500 Rthlr. Werth geschätztes Haus 1 $\frac{1}{2}$ fl. betragen sollen;

c) daß das Doppelte dieser Gebühren, bei neuen Einschreibungen oder Versicherungswert-Erhöhungen von Häusern gefordert werden möge und

d) daß die amtlich zu affordirenden Kosten des Anmalens der Gebäude-Nummern und Buchstaben von den Hauseigenthümern gezahlt werden müssen.

545. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Jagd-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treu gehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Richtschnur dienen sollen, zur geschwindern Uebersicht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1. In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2. Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hegen, Stricken, Schiessen, oder auf sonstige Art nachzustellen; so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Finte und Todtschießung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Erzezung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuntianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgebelter, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlt werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist; so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Gerichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgestübe oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadenersatz regressu salvo haften.

§. 3. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde;

so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplatze, noch außer demselben seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denuntiant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingessener der Städte, Wiegholden, und Dörfer, seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Gehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder, und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

S. 4. Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilet, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgulden Strafe bezogen werden.

S. 5. Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift besonders abgenommen, und die Erfahrung bestätigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monat März den bereits verpaarten Hühnern und tragbaren Hasen zu sehr nachgesezet, und dieselben besonders von Schild- und Stückschützen geschossen werden; so soll auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landstände künftig und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jagd alljährlich vom 1ten März anfanglich bis den 8ten September einschließlichs geschlossen seyn. Jedoch sollen auch binnen dieser Zeit die hohe Jagden, wie auch Schnepfen, Enten und Ruhrhühner-Jagden, und zwar die letztern in Büschen, Heiden und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt bleiben, und den Cavalieren, sowohl als anderen, in ihren Hovesaaten einige Hasen auf dem Blatt zu schießen erlaubt seyn.

S. 6. Würde aber ein Jagdberechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich untersehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen; derselbe soll ebenfalls in eine Strafe von 50 Rthlr. (wovon dem Denuntianten auch mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zugelegt wird) verfallen, zugleich den dadurch den Kornfrüchten zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. — Auch soll dasjenige, was im 2ten

Absatz dieser Verordnung wegen des Hausgefühdes; und Kinder festgesetzt ist, dahin Statt finden.

S. 7. Damit aber ein Jeder desto mehr von dem verbotenen Jagen abgehalten würde, so lassen Wir zugleich geschehen, daß die Eigenthümer der Kornfrüchten, welche bey geschlossener Jagdzeit so unerläubter Weise vertretet, oder verborben werden, h) Zur Beschügung des Jägers sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, so sich den Jagdberechtigten, oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abweisen; auch

g) Denjenigen, welcher binnen der geschlossenen Jagdzeit mit einer Finte, oder Hunden die Kornfrüchte betreten, nur anhalten müssen, um sich allenfalls durch Abnehmung des Huths, obständiger Abwartung oder Beyrührung mehrerer Personen darüber; daß der Excedent also betreten ist, den nähern Bericht zu verschaffen.

Dafern es nun bey Abweisung oben erwähneter Anhaltung des Excedenten zu thätlichen Vorfällen kommen möchte; soll in zweifelhaften Fällen, die Muthmaßung wider die Uebertreter dieses Verbotthes seyn, und selbe dem Befinden nach für alle übeln Folgen angesehen werden.

S. 8. Weil auch die durch gegenwärtige Verordnung mit bezielte Erhaltung des Wildes dadurch befördert wird, daß den dawider Handelnden der Absatz des unerlaubt erlegten Wildes gehindert werde; so wird bey geschlossener Jagdzeit der Ankauf von Hasen, oder Feldhühnern bey 5 Rthlr. Strafe verboten.

S. 9. Wenn nun dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebet werden sollte; so sollen

a) wenn der Excedent den Untergerichten aufm Lande unterworfen ist, diese sofort nach rechtlicher Anleitung summarisch die Untersuchung vornehmen, den Uebertreter dem Befinden nach straffällig erklären, und nach Unterschied zum Ersatz des Schadens anhalten.

b) Wenn aber der Excedent den Untergerichten nicht unterworfen ist; sollen die Beschädigte, oder Denuntianten, den Excess sofort Unsern Beamten anzeigen, diese das Factum durch den Orts Richter ungesäumt summarisch untersuchen lassen, und das dierhalb abgehaltene Protocoll an Unsern geheimen Rath einschicken, welcher dann sowohl in Betreff der Schadensersezung, als auch der Straffälligkeit (wenn nicht allenfalls die Besserungshausstrafe Statt findet) das gemessene zu verordnen hat. Jedoch

bleibt es dem Ober- und Landfiscus bevor, dafern die Sache noch nicht bey dem geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Uebertreter fiscaliter zu verfahren.

Endlich

c) wenn solcher Excedent vom Militairstand ist; soll dieser von seiner gehörigen Obrigkeit schärfest bestraft, und dafern solches von dem Regiments-Chef oder Commandanten versäumt würde, das Factum von den Beamten an Unsern geheimen Kriegs Rath zur schärfesten Verordnung einberichtet werden.

Damit aber übrigens der durch einen solchen Excess Beschädigte desto leichter zum Ersatz des erlittenen Schadens gelangen möge; so soll, um den Uebertreter zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen, weiter nichts erforderlich seyn, als

1ten: der Beweis, daß solcher binnen der verschlossenen Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt, oder mit Hühnerhunden im Korn gesehen worden, und

2ten: die vom Damificaten zu geschene eidliche Schätzung des von ihm angegebenen Schadens.

S. 10. Da Unsere in den Gehegen und Nemtern ange stellte Jäger auf ihren Eid und Pflichten alle dieser Verordnung zuwider kommende Handlungen anzuzeigen schuldig sind; so sollen denenselben, wenn sie einen Excess Amts halber dem Gerichte anzeigen, weder Gerichts- noch sonstige Kosten zu Last gelegt werden, es sey denn, daß sie erweislich böshafter Weise denunciiret haben. Dabeneben soll diesen Jägern, wenn sie dergleichen Excessen angeben, de viso et reperto referiren, und ihre Angaben nochmals eidlich erhärten, Slauben beygemessen werden; in so weit es nämlich auf eine Geldstrafe ankommt. Jedoch sollen dieselben in den Fällen, worin nämlich die Excedenten auf dergleichen eidliche Angabe ohne fernern Beweis verurtheilet werden, als Denuntianten keinen Theil der Brüchten zu genießen haben.

S. 11. Dann ist Uns unterthänigst angezeigt: daß Unser würdiges Domkapitel, mit Unserer Münsterischen Ritterschaft im Jahr 1790 übereingekommen sey, um die am 22sten Jänner 1769 in Betreff der Schild- oder Stückschützen in gemeinen Jagden von ihnen getroffene Vereinbarung wieder auf zehn Jahre doch dergestalt auszudehnen, daß statt der damals bestimmten Zahl von zweyen, und nach Unterschied von einem Schild- oder

Stückschützen, jeder Domkapitular vier, und jeder Cavalier von einem jeden der zur Jagd berechtigten Güter, zwey Jagdschilder austheilen könne.

Da wir nun die Uns hiebey gehorsamst angebrachte Bitte, um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen, gnädigst bewilliget haben; so ertheilen Wir nicht nur der in eben erwähneter Maße abgeänderten Vereinbarung vom 22sten Jänner 1769 (welche mit dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu eines jeden Nachricht wieder abgedruckt werden soll) auf zehn Jahre, und zwar vom 1ten Sept. 1790 anfänglich, die gehorsamst nachgesuchte landesherrliche Bestätigung; sondern befehlen auch hieburch, daß alle und jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirten geist- und weltlichen Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Ausnahme, sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag gehenden Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als zwey, nach ihrem Belieben, jedoch in nämlicher Form, und Größe, wie im 3ten Absatz der Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts, oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die weltlichen aber von des Ritterschaftlichen Syndicus, um davon ein genaues Verzeichniß oder Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

S. 12. Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschriftmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibt, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern,

Berichtschreibern, Rifeus, Führern, Wägern, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrage zugestellt werden, daß solches nach der dieserbald annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle.

Bemerk. Conf. auch E. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 420; sodann auch Nr. 470. b. C.

Die oben S. 11. bezeichnete Vereinbarung zwischen Domkapitel und Ritterschaft ist am 9. September 1800 von diesen auf 6 fernere Jahre erneuert, und unterm 20. November ej. a. (A. 11. b.) landesherrlich genehmigt worden (Conf. Schlüter I. c. p. 425); und in dessen Folge sind die von dem domkapitularen Sekretariate und resp. von dem ritterschaftlichen Syndicate beglaubigten Protokolle vom 26. Juli 1801 und resp. vom 14. October 1801, über die stattgefundene Austheilung der ferner allein gültigen Jagdschilder an namentlich aufgeführte Stückschützen, durch die münsterischen Intelligenzblätter (s. deren Beilagen Nr. 70, und Nr. 86—89) bekannt gemacht worden. Aus diesen Protokollen ergibt sich, daß in dem (damaligen) ganzen Umfange des Hochstiftes Münster, von 35 Mitgliedern des Domkapitels für 36 jagdberechtigte Güter jedesmal vier Jagdschilder ertheilt, und daß die Ritterschaft für 276 jagdberechtigte Häuser und Güter, für jedes zwei und auch nur einen Schilbschützen angeordnet hatten; und ist ferner anzumerken, daß die Zahl der jagdberechtigten Güter durch diejenigen noch gesteigert wird, für welche keine Stückschützen bestellt, resp. keine Jagdschilder ausgegeben worden sind. In dem münsterischen Intelligenz-Blatt vom 7. Februar 1806 ist eine weitere Vereinbarung vom 14. Januar ej. a. publicirt worden, wonach bis zum September 1807 von jedem Domkapitular nur 2 und von jedem jagdberechtigten Gute nur 1 Jagdschild ertheilt werden soll.

546. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Schenk- hochzeiten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

In der Absicht: den Unterthanen angemessene Vergnügungen, in so fern sie die Grenzen der Ordnung und Sittsamkeit nicht überschreiten, gerne landesherrlich zu gestatten, werden die bisherigen Verbote der Feierung von Hochzeiten überhaupt, und der sogenannten Schenk hochzeiten ins Besondere aufgehoben; auch die Haltung der Lectern (wobei nämlich die Gäste dem Hochzeitgeber eine Gabe an Geld, Geldeswerth oder Lebensmittel schenken) um so mehr erlaubt, als sie manchem jungen Ehepaar die beschwerliche erste Einrichtung der Haushaltung erleichtern können.

547. Münster den 1. November 1792. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

Landes-Regierung.

Rücksichtlich der auf der Flucht begriffenen und das Hochstift berührenden französischen Ausgewanderten, wird verordnet, daß den bewaffneten und unbewaffneten französischen Compagnien, Corps oder Gemeinheiten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet, auch den von den französischen Prinzen abgedankten Offizieren und Soldaten der Ein- und Durchgang oder Quartier im Lande nicht gewährt werden darf. Außerdem wird den Unterthanen der Eintritt in französische Emigranten-Corps, jezt und künftig strenge verboten, und sollen die für letztere bestimmten Remonte- und Artillerie-Pferde an den hochstiftlichen Eingangszollstätten zurückgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 6. December ej. a. und am 9. Januar 1793 (A. 11. b.) sind die, die Fremden-Polizey betrefsenden Bestimmungen des Edictes vom 20. Jan. 1774 auf die französischen, auch unter dem Schein geflüchteter Lütticher und Brabänder, im Lande sich einfindenden Emigranten für anwendbar erklärt, und deren strenge Handhabung befohlen worden. Am 23. December 1793 hat der hochstiftliche General-Bischof zu Münster, mit Bezugnahme auf ein landesherrliches, die